



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0039 - 0042, DOK 311.13/017-BSG

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO) für ein ehrenamtliches Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung beim Besuch einer Partnerstadt - BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 51/84

Kein UV-Schutz (§§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO) für ein ehrenamtliches Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung beim Besuch einer Partnerstadt;

hier: BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 51/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 51/84 - entschieden, daß ein ehrenamtliches Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung auf der Reise zu einer Partnerstadt nicht unter UV-Schutz gemäß §§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO gestanden hat (während der Reise soll er sich eine tödliche Infektionskrankheit zugezogen haben) und deshalb Hinterbliebenenrentenansprüche aus der UV nicht bestehen (§§ 548, 589 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 590 und 595 RVO). Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Es handelte sich nach den unangegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht um eine auf Beschluß oder Anregung der Bezirksverordnetenversammlung oder sonst für diese durchgeführte Veranstaltung, sondern um eine zur Pflege freundschaftlicher Kontakte mit der Fraktion des Rates der Partnerstadt auf deren Einladung unternommene Reise, an welcher außer 20 von 21 Mitgliedern der Fraktion der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks von Berlin auch andere Personen teilnahmen, die nicht der Bezirksverordnetenversammlung angehörten. Die Reise war auf das Zusammentreffen von Mitgliedern einer politischen Partei, nicht allgemein der Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretungen ausgerichtet. Der Versicherungsschutz des Ehemannes der Klägerin zu 1) nach § 548 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO als ehrenamtliches Mitglied der Gemeindevertretung war zwar nicht allein auf die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse beschränkt, erstreckte sich vielmehr u.a. auch auf die hierfür notwendigen Vorbereitungshandlungen (s. BSG aaO; Brackmann aaO S. 474 k). Eine solche, mit der Mandatsausübung wesentlich zusammenhängende Vorbereitungshandlung kann in der Teilnahme an der Reise jedoch, da sie nach ihrem - tatsächlich auch durchgeführten - Programm, abgesehen von einer Bergwerksbesichtigung, überwiegend der Unterhaltung der Teilnehmer diene, nicht gesehen werden. Daß den Teilnehmern der Fahrt, wie die Revision meint, durch Gespräche mit politisch Gleichgesinnten Anstöße für neue Entscheidungen oder neuartige Methoden gegeben werden konnten, begründet keinen rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit als Bezirksverordnete."

